

## Handreichung zur Programmakkreditierung



## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

I	Gr	undlag	jen des Akkreditierungsverfahrens	4	
	1	Gege	enstand der Programmakkreditierung	4	
	2	Rech	tlicher Rahmen	4	
	3	Krite	rien	4	
II	Ve	rfahre	nsdurchführung	6	
	1		agsabschluss und Verfahrenseinleitung		
	2		engangsprofil		
	3		pericht		
	4				
	5				
	6		Gutachten		
	7		editierungsbericht und Akkreditierungsentscheidung		
Ш	De		stbericht der Hochschule		
	1		blatt		
	2		enverlaufsplan		
	3		profil des Studiengangs		
			ale Kriterien		
	7	4.1	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)		
		4.2	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)		
		4.3	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangebote 5 MRVO)	en (§	
		4.4	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	16	
		4.5	Modularisierung (§ 7 MRVO)	17	
		4.6	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	19	
		4.7	Besondere Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen	20	
		4.8	Einrichtungen (§ 9 MRVO)		
	5				
	Э	5.1	ich-inhaltliche Kriterien		
		5.2	Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 MRVO)		
		3.2	5.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	25	
			5.2.2 Studierendenmobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)		
			5.2.3 Lehrpersonal und Maßnahmen zur Personalentwicklung (§ 12 Abs. MRVO)		
			5.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	29	
			5.2.5 Prüfungen und Prüfungsarten (§ 12 Abs. 4 MRVO)		
			5.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	31	
			besonderem Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	33	
		5.3	Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO)	35	



	5.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	36
	5.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	37
	5.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	38
	5.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	39
	5.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	41
	5.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ MRVO)	
6	Anlag	en	42



## I <u>Grundlagen des Akkreditierungsverfahrens</u>

#### 1 Gegenstand der Programmakkreditierung

Die Programmakkreditierung bezieht sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung. Insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen muss die Qualität im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Kriterien und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

Ziel des Programmakkreditierungsverfahrens ist die Bewertung (Evaluation) und Feststellung (Akkreditierung) der Qualität des Studiengangs durch ein Gutachtergremium auf Basis eines Selbstberichtes der Hochschule und Gesprächen während einer Vor-Ort-Begehung an der Hochschule.

#### 2 Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen der Akkreditierungsverfahren bilden ab 1. Januar 2018 der "Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)" und das "Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen" vom 17. Oktober 2017.

Basierend auf dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag haben die Bundesländer Studienakkreditierungsverordnungen erlassen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, gilt die "Musterrechtsverordnung" vom 7. Dezember 2017.

Herangezogen werden zudem das Hochschulgesetz und die jeweilige Rechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule, sofern die Akkreditierung hiervon betroffen ist.

#### 3 Kriterien

Formale Kriterien sind nach Artikel 2 Absatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags:

- Studienstruktur und Studiendauer,
- Profiltyp,
- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten,
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen,
- Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem,



- Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen,
- Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören nach Artikel 2 Absatz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags:

- dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs, unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung,
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,
- auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,
- Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs (adäquate Evaluationsmechanismen, kontinuierliches Monitoring),
- Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist dabei das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.



## II <u>Verfahrensdurchführung</u>

Die Verfahren erfolgen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- auf Antrag der Hochschule,
- auf der Basis eines Selbstberichts der Hochschule,
- unter maßgeblicher Beteiligung externer, unabhängiger und sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen,
- unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
- durch Begutachtung und Erstellung eines Akkreditierungsberichts mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen.

Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Akkreditierungsberichts einer der beim "European Quality Assurance Register for Higher Education" (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen.

Die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung eines Studiengangs trifft der Akkreditierungsrat. Die Entscheidung umfasst dabei die Feststellung der Einhaltung formaler Kriterien sowie die Feststellung der Einhaltung fachlich-inhaltlicher Kriterien.

#### 1 Vertragsabschluss und Verfahrenseinleitung

ACQUIN erstellt nach Kontaktaufnahme durch die Hochschule ein Angebot, in dem auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen der zeitliche Ablauf des Begutachtungsverfahrens, Umfang der Dienstleistungen, Kosten etc. aufgezeigt werden.

Nach Beauftragung durch die Hochschule erstellt ACQUIN einen Begutachtungsvertrag, in dem u. a. die Fristen zur Einreichung der Unterlagen durch die Hochschule, der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung des Akkreditierungsberichts und die Kosten des Verfahrens zwischen ACQUIN und der Hochschule vereinbart werden.

Im Ablauf sieht das Begutachtungsverfahren von ACQUIN die Einreichung der Unterlagen der Hochschule in zwei Schritten vor:

- 1. Zuerst reicht die Hochschule Dokumente ein, die das Studiengangsprofil erkennen lassen.
- 2. Für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens erstellt die Hochschule einen Selbstbericht, der sich an der unter Punkt IV aufgeführten Gliederung orientiert.



Der Hochschule werden zu Beginn des Verfahrens Referentinnen und Referenten von ACQUIN als Ansprechpersonen genannt. Diese Personen stehen der Hochschule für alle anfallenden Fragen in den verschiedenen Phasen des Verfahrens zur Verfügung.

#### 2 Studiengangsprofil

Erste Informationen zum Profil des Studiengangs (z. B. durch Übermittlung einer bestehenden Beschreibung oder eines Links zur Homepage des Studiengangs) helfen bei der Zusammenstellung des Gutachtergremiums und Organisation des Verfahrens. Sie sollen keineswegs als vorgezogener Selbstbericht verstanden werden. Für die Hochschule besteht die Möglichkeit, ACQUIN Vorschläge für das fachliche Profil des Gutachtergremiums zu unterbreiten. Darüber hinaus sollten mögliche Zeiträume für die Vor-Ort-Begehung vorschlagen werden.

Auch können Informationen eingereicht werden, die eine frühzeitige Erstellung des Prüfberichts ermöglichen. Als Dokumente eignen sich hier insbesondere die Studien- und Prüfungsordnung, das Modulhandbuch, das Diploma Supplement, ggf. die Zulassungsordnung. Eine solche Prüfung ist allerdings nur sinnvoll, wenn bis zur Einreichung des Selbstberichts keine maßgeblichen Änderungen zu erwarten sind, die die formalen Kriterien betreffen.

#### 3 Prüfbericht

Der Prüfbericht dient der Überprüfung der formalen Vorgaben und enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. Er wird von der Geschäftsstelle von ACQUIN verfasst und der Hochschule zeitnah nach Einreichung des Selbstberichts zugestellt.

Sollte die Geschäftsstelle von ACQUIN zu der Einschätzung kommen, dass formelle Mängel bestehen, wird die Hochschule davon im Prüfbericht in Kenntnis gesetzt. Sollte es der Hochschule gelingen, diese Mängel bis zur Vor-Ort-Begehung zu beseitigen, wird die Geschäftsstelle von ACQUIN den Prüfbericht entsprechend anpassen. Der Prüfbericht wird dem Gutachtergremium zusammen mit dem Selbstbericht der Hochschule vorgelegt.

## 4 Das Gutachtergremium

Das Gutachtergremium wird für das Verfahren von ACQUIN auf der Grundlage der HRK-Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren und individuell auf das jeweilige Studiengangsprofil hin



benannt. 1 Die Hochschule kann der Geschäftsstelle von ACQUIN ein fachliches Profil des Gutachtergremiums vorschlagen. Über die Zusammensetzung des Gutachtergremiums entscheidet die Agentur. In begründeten Fällen kann die Hochschule Einwände gegen einzelne Nominierungen vorbringen.

ACQUIN sichert die Unbefangenheit des Gutachtergremiums zu; benannte Gutachterinnen und Gutachter unterzeichnen hierzu eine Erklärung zu Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Datenschutz, sodass die Zulässigkeit der Verarbeitung von Personendaten im Begutachtungsverfahren und für die Veröffentlichung des Akkreditierungsberichtes sichergestellt ist.

Das Gutachtergremium wird so zusammengesetzt, dass eine fachlich-inhaltliche Begutachtung des Studiengangs oder der im Bündel enthaltenen Studiengänge gewährleistet ist. Auch die Perspektiven der Berufspraxis und der Studierenden werden angemessen berücksichtigt.

Die Größe des Gutachtergremiums hängt von dem im Studiengang bzw. im Bündel enthaltenen Fächerspektrum, der Größe des Bündels und/oder den Spezifika einzelner Studiengänge sowie dem Typ der Hochschule (Universität, Fachhochschule, Berufsakademie/Duale Hochschule) ab. Das Gutachtergremium besteht mindestens aus vier Personen, darunter mindestens zwei Professorinnen und Professoren (die professorale Seite im Gutachtergremium verfügt über die Mehrheit der Stimmen), Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie der Studierenden.

Die Mitglieder des Gutachtergremiums verfügen über Erfahrungen mit dem Hochschultyp und i. d. R. als Gutachterinnen und Gutachter. Idealerweise wird ein diverses Gutachtergremium zusammengestellt, d. h. die Gremienmitglieder gehören unterschiedlichen Geschlechtern und Altersgruppen an.

#### **Vor-Ort-Begehung** 5

Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung sind Teil eines kollegial-kritischen Begutachtungsprozesses. Der mit der Hochschule abgestimmte Begehungsablauf sieht im Anschluss an die interne Vorbesprechung der Gutachterinnen und Gutachter vor:

zwei Gesprächsrunden mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden des Studiengangs (i. d. R. als erstes und letztes Gespräch mit der Hochschule),

Siehe "Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren": https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-04-Lehre/02-04-01-Qualitaetssicherung/Leitlinien Gutachter 1 2018 mit Cover.pdf (zuletzt abgerufen am 10.03.2019)



- ein Gespräch mit der Hochschulleitung evtl. unter Beteiligung des Dekanats,
- ein Gespräch mit Studierenden (und Absolventinnen und Absolventen) möglichst unterschiedlicher Jahrgänge,
- eine abschließende Besprechung der Gutachtergruppe im Anschluss an das zweite (und letzte) Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden, um eine Bewertung vorzunehmen und eine Beschlussempfehlung hinsichtlich der Einhaltung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien zu formulieren.

Der Ablauf der Gespräche, die sich in der Regel über zwei Tage erstrecken, kann je nach Umfang und Organisation des Verfahrens variieren. Die Hochschule wird im Anschluss über das Begutachtungsergebnis der Vor-Ort-Begehung informiert.

#### 6 Das Gutachten

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung erstellt das Gutachtergremium ein Gutachten basierend auf dem Selbstbericht der Hochschule, dem Prüfbericht von ACQUIN und den in den Gesprächen vor Ort gewonnen zusätzlichen Informationen. Das Gutachten bewertet die Erfüllung der fachlichinhaltlichen Kriterien und umfasst die gutachterliche Beschlussempfehlung. Es kann Vorschläge für Änderungsauflagen zu fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten. Die Hochschule hat in einer Stellungnahme die Möglichkeit, ACQUIN Korrekturen und sachliche Richtigstellungen zu übermitteln. Zudem kann die Hochschule inhaltlich Stellung zu den Bewertungen des Gutachtergremiums nehmen.

Korrekturen und Qualitätsverbesserungsschleifen zur Behebung von Mängeln finden Eingang in das Gutachten. Das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und der Prüfbericht werden durch das Gutachtergremium bestätigt. Beide Dokumente bilden den Akkreditierungsbericht.

## 7 Akkreditierungsbericht und Akkreditierungsentscheidung

Zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens übermittelt ACQUIN der Hochschule den Akkreditierungsbericht, mit dem diese den Antrag auf Akkreditierung beim Akkreditierungsrat stellt. Mit dem Akkreditierungsbericht ist von der Hochschule dafür auch der Selbstbericht einzureichen. Darüber hinaus zusätzlich ggf. weitere Unterlagen, die den Gutachterinnen und Gutachtern während der Begehung und im Nachgang zur Verfügung gestellt wurden. Die Entscheidung über die Akkreditierung eines Studiengangs trifft der Akkreditierungsrat.



#### III Der Selbstbericht der Hochschule

Der Selbstbericht ist Grundlage für die Begutachtung durch die externen Expertinnen und Experten und enthält ausreichende Informationen zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Musterrechtverordnung bzw. der Rechtsverordnung des jeweiligen Sitzlandes, so dass das Gutachtergremium die Einhaltung der Kriterien bewerten kann.

Der Selbstbericht sollte (ohne Anlagen) für die Beschreibung eines Studiengangs 20 Seiten und für die Darstellung eines Studiengangsbündels 50 Seiten nicht überschreiten. Der Text sollte an den entsprechenden Stellen Bezug nehmen auf die beigefügten Anlagen. Auch ist im Text darzulegen, in welcher Weise die Studierendenvertretung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt wurde (vgl. Musterrechtsverordnung (MRVO), § 24 Abs. 2).

Allgemein empfiehlt es sich, Hintergrundinformationen zum Sachstandsbericht vorzulegen, damit Entwicklungsstränge und -prozesse offenkundig werden und ggfs. künftige Planungen aufgezeigt werden können. Bei Erst-/Konzeptakkreditierung könnten bspw. die Gründe für die Einrichtung des Studiengangs von Interesse sein. In Reakkreditierungen hingegen sollte ein Überblick über die Änderungen und Weiterentwicklungen seit der vorherigen Akkreditierung dargestellt werden, sodass insbesondere der Umgang mit Empfehlungen berücksichtigt werden kann. Diese wichtigen Hintergrundinformationen können von den Sachständen im Selbstbericht getrennt in den Anlagen aufgeführt werden.

Die Übermittlung der Dokumente zum Studiengangsprofil sowie des Selbstberichts erfolgt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle von ACQUIN ausschließlich in elektronischer Form. Bei der Aufbereitung der elektronischen Unterlagen ist besonders die gute Lesbarkeit wichtig. Der Selbstbericht sollte daher sowohl ein Inhalts- als auch ein Anlagenverzeichnis sowie Seitenzahlen enthalten. Die Anlagen sollten als Einzeldateien beigefügt werden und idealerweise mit dem Selbstbericht verlinkt sein.

Die nachfolgende Gliederung des Selbstberichts orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Rastern für die Akkreditierungsberichte in der Programmakkreditierung<sup>2</sup>:

1. Deckblatt

2. Studienverlaufsplan

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Einzelverfahren (Raster Fassung 01 – 29.03.2018), Bündelverfahren (Raster Fassung 01 – 14.06.2018), Kombinationsstudiengang (Raster Fassung 01 – 14.06.2018).



- 3. Kurzprofil des Studiengangs und Einbettung in die Hochschule
- 4. Ausführungen zur Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge
- 5. Ausführungen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge
- 6. Anlagen

Das Deckblatt und der Studienverlaufsplan sollten nach Möglichkeit bereits Teil der Unterlagen zum Studiengangsprofil sein.

## 1 Deckblatt

Hochschule				
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen				
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung				
Studienform	Präsenz		Blended Learning	
	Vollzeit		Intensiv	
	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual		Lehramt	
	Berufsbegleitend		Kombination	
	Fernstudium			
Studiendauer (in Semestern)				•
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte				
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)				
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)				
Durchschnittliche Anzahl der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger pro Se- mester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen pro Se- mester / Jahr				
Erstakkreditierung				
Reakkreditierung Nr.	(erste, zweite)			
Verantwortliche Agentur	(im aktuellen Verfahren)			



Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begehung<sup>3</sup>

Erfolgsquote <sup>4</sup>	
Notenverteilung⁵	
Durchschnittliche Studiendauer	X,X Semester
Studierende nach Geschlecht	

In Studiengangsbündeln ist für jeden Studiengang ein gesondertes Deckblatt zu verfassen.

### 2 Studienverlaufsplan

Im Anschluss an das Deckblatt ist ein – möglichst einseitiger, graphisch aufbereiteter – Musterstudienverlaufsplan abzubilden, der die folgenden Angaben enthalten sollte:

- Modultitel
- Semesterangabe
- Angabe der ECTS-Leistungspunkte/Verteilung pro Studienjahr
- ggf. Angaben zu Lehrformen
- ggf. Angaben zu Prüfungsformen

#### 3 Kurzprofil des Studiengangs

Entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates sollen auf nicht mehr als einer Dreiviertelseite Informationen angegeben werden, die den Studiengang kurz vorstellen. Dies sind:

- Informationen zum anbietenden Institut bzw. zur Fakultät/zum Fachbereich. Bei interdisziplinären Programmen Beteiligung anderer Institute bzw. Fakultäten/Fachbereiche.
- Informationen dazu, wie das Studienprogramm zum Leitbild bzw. zur spezifischen Ausrichtung der Hochschule passt.
- Kurzbeschreibung der Qualifikationsziele des Studienprogrammes/Lernergebnisse und des fachlichen Schwerpunktes (besonders bei interdisziplinären Studiengängen).
- Informationen zu besonderen Merkmalen des Studiengangs. Dies können Angaben zu einem besonderen Studiengangsprofil sein (Teilzeit-, Fernstudiengang, dualer oder lehrerbil-

Bei einer Konzept- oder Erstakkreditierung müssen noch keine Daten erhoben werden. Bei Reakkreditierungen sollten Daten über den gesamten Reakkreditierungszeitraum erhoben und ermittelt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Angaben wie nach Destatis: Absolventinnen und Absolventen mit Studienbeginn im Jahr x geteilt durch Studienanfänger mit Studienbeginn im Jahr x; wobei Absolventinnen und Absolventen alle sind, die das Studium innerhalb der Regelstudienzeit plus ein Studienjahr (!) abschließen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Angaben wie folgt: Note 1 - 1.5: x %, Note 1.6 - 2.5: y %, etc.



dender Studiengang). Jedoch können auch Besonderheiten wie bspw. unterschiedliche Studiendauer für unterschiedliche Vertiefungen, studiengangbezogene Kooperationen etc. aufgeführt werden.

- Sollte der Studiengang über besondere Lehrmethoden bspw. blended-learning-Ansätze verfügen, so sind diese hier anzugeben.
- Die Zielgruppe sollte hinreichend präzise benannt werden. Ein Verweis auf Hochschulzugangsberechtigte ist meist nicht ausreichend. Hier können z. B. auch Angaben verwendet werden, die sich in der Regel in Informationsmaterialien zu dem Studienprogramm finden.

#### 4 Formale Kriterien

Die Prüfung der formalen Kriterien erfolgt durch ACQUIN. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht dokumentiert, der der Hochschule zeitnah zur Verfügung gestellt wird. Zusammen mit dem Selbstbericht wird der Prüfbericht dem Gutachtergremium zur Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien vorgelegt.

Sollten sich seit der letzten Akkreditierung Änderungen im Studiengang ergeben haben, die formale Kriterien berühren, ist auf diese gesondert hinzuweisen.

#### 4.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### **Erläuterung**

Die Studienstruktur und die Studiendauer geben einen ersten Eindruck von dem Studiengang. Das Studiensystem sieht ein zweigestuftes System von grundständigen Bachelorstudiengängen und konsekutiven bzw. weiterführenden Masterstudiengängen vor. Bachelor- und Masterstudiengänge ergänzen sich zu 300 ECTS-Punkten.

Sollte es sich bei dem Studiengang um ein theologisches Vollstudium handeln, so muss der Studiengang nicht gestuft sein und kann abweichend von den o. g. Regelungen einen Workload von 300 ECTS-Punkten in zehn Semestern umfassen, soweit dies das Landeshochschulgesetzt vorsieht.

Ebenso können gestufte künstlerische Studiengänge nach näherer Bestimmung des Landesrechts eine Regelstudienzeit von 12 Semestern (360 ECTS-Punkte) aufweisen.



- Regelstudienzeit:
  - o Welche Regelstudienzeit umfasst das Bachelorstudium?
  - o Welche Regelstudienzeit umfasst das Masterstudium?

Sollte das Landesrecht vorsehen, dass abweichende Regelstudienzeiten möglich sind, ist dieses begründet und mit Informationen zur Studienorganisation darzustellen.

- Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch:
  - o Teilzeitstudiengänge: Wie hoch ist der Arbeitsaufwand (in ECTS-Punkten) pro Studienjahr/Semester?
  - o Intensivstudiengänge: Wie hoch ist der Arbeitsaufwand pro Studienjahr? Liegt er zwischen 60 und 75 ECTS-Punkten?

#### **Belegdokumente**

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Diploma Supplement

## 4.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### **Erläuterung:**

Bachelor- und Masterstudiengang können ein künstlerisches oder lehramtsbezogenes Profil aufweisen. Masterstudiengänge können anwendungs- oder forschungsorientiert, konsekutiv oder weiterbildend sein.

Die Abschlussarbeit des Studiengangs kann verschiedene Bearbeitungszeiträume für die selbständige Bearbeitung eines Problems aus dem jeweiligen Fach nach wissenschaftlichen/künstlerischen Methoden umfassen. Auf den betreffenden Paragraphen der (Studien- und) Prüfungsordnung sollte verwiesen werden. Die Abschlussarbeit kann bei künstlerischen Studiengängen auch als Abschlussprojekt verstanden werden.



- Wird eine Abschlussarbeit erstellt? Welcher Bearbeitungszeitraum ist für die Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) vorgesehen (in künstlerischen Studiengängen kann der Begriff "Abschlussarbeit" auch im Sinne eines "Abschlussprojektes" verstanden werden)?
- Bei Masterstudiengängen:
  - o Ist der Masterstudiengang konsekutiv oder weiterbildend?
  - o Ist der Masterstudiengang als anwendungsorientiert/forschungsorientiert ausgewiesen? Welche Gründe sprechen für ein anwendungsorientiertes/forschungsorientierten Profil?
  - o Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen: Hat der Masterstudiengang ein besonderes künstlerisches Profil?
  - In der Lehrerbildung: Hat der Studiengang ein lehramtsbezogenes Profil und wodurch zeigt sich dieses? Wie werden die Anforderungen der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie der Standard für die Bildungswissenschaften im Studiengang berücksichtigt?

#### Belegdokument

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Diploma Supplement

## 4.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§ 5 MRVO)

#### **Erläuterung**

Die Zugangsvoraussetzungen stellen die Eingangsqualifikationen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sicher. Während bei Bachelorstudiengängen i. d. R. formelle Voraussetzungen zu erfüllen sind, kommt bei Masterstudiengängen der Nachweis eines ersten grundständigen Studienabschlusses und bei weiterbildenden Masterstudiengängen eine mindestens einjährige Berufstätigkeit hinzu. Für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge kann, wenn landesrechtlich eine Ausnahme vom Erfordernis eines ersten Hochschulabschlusses möglich ist, dieser durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden.



- Welche Zugangsvoraussetzungen sind für den Studiengang definiert? Wenn es neben formellen Zugangsvoraussetzungen ein Auswahlverfahren (bspw. Numerus Clausus) gibt, nach welchen Kriterien wird eine Auswahl vorgenommen? Wo sind diese belegt?
- Bei Masterstudiengängen: Welcher erste berufsqualifizierende Berufsabschluss ist als Zugangsvoraussetzung erforderlich?

Bei weiterbildenden Masterstudiengängen: Wie viele Jahre Berufserfahrung wird als Zugangsvoraussetzung angegeben? Sofern landesrechtliche Regelungen vorsehen, dass bei weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen der erste berufsqualifizierende Abschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden kann und diese Regelung auf den Studiengang angewendet wird, ist die Ausgestaltung der Eingangsprüfung darzustellen.

## **Belegdokumente**

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Zulassungs-/ Immatrikulationsordnung

## 4.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

#### **Erläuterung**

Der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung definieren den Studiengang. Ggfs. kann je nach Vertiefungsrichtung eine unterschiedliche Abschlussbezeichnung (z. B. Bachelor of Science oder Bachelor of Arts) vergeben werden. Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach der Fächergruppe. Bei einem polyvalenten Studiengang und interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem inhaltlichen Schwerpunkt. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen sind weitere Abschlussbezeichnungen wie z. B. MBA zulässig.

Das Diploma Supplement ist für den Studiengang vorzulegen, da es über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft erteilt.

#### Fragen

• Welchen Abschlussgrad und welche Abschlussbezeichnung hat der Studiengang? Wo werden sie in der (Studien- und) Prüfungsordnung festgelegt?



- Ggf.: Welche Fächergruppe bestimmt die Abschlussbezeichnung? (Bei interdisziplinären Studiengängen, Kombinationsstudiengängen sowie polyvalenten Studiengängen im Bereich des Lehramts.)
- Wie erteilt das Diploma Supplement detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium?

#### **Belegdokument**

(Studien- und) Prüfungsordnung

#### 4.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

#### **Erklärung**

Die Modularisierung strukturiert den Studiengang oberhalb der Lehrveranstaltungsebene in fachlich-thematischer und zeitlicher Hinsicht. Aus Gründen der Mobilität sollten Module i. d. R. nach einem Semester abschließen, können aber auch zwei Semester oder – in begründeten Ausnahmefällen – mehr als zwei Semester dauern. Auskunft über die Module geben die Modulbeschreibungen, die einen standardisierten Kanon an Informationen enthalten müssen.

#### Fragen

- Wie viele Module umfasst der Studiengang? Wie viele Module davon umfassen weniger als fünf ECTS-Punkte? Wie wird die Vergabe von weniger als fünf ECTS-Punkten begründet?
- Welche Module dauern länger als ein Semester? Welche länger als zwei? Wie ist in diesem Fall sichergestellt, dass die Modulgröße keinen nachteiligen Effekt auf die Studierbarkeit und Mobilität innerhalb des Studiengangs hat?
- In welchem Dokument ist verbindlich die Ausweisung einer relativen ECTS-Note geregelt? In welchem Abschlussdokument wird sie ausgewiesen?
- Enthalten die Modulbeschreibung alle in § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung aufgeführten Punkte?
  - Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:
    - Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte werden gelehrt?



- Welche fachbezogenen, methodischen, fachübergreifenden Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen können die Studierenden nach Abschluss des Moduls erwerben?
- o Lehr- und Lernformen: Welche Lehr- und Lernformen werden in dem Modul verwendet (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit etc.)?
- o Voraussetzungen für die Teilnahme:
  - Werden Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten vorausgesetzt oder gibt es keine Voraussetzungen?
  - Welche Hinweise für die geeignete Vorbereitung werden gegeben (Literatur, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme etc.)?
- o Verwendbarkeit des Moduls: Wird das Modul nur in einem oder in mehreren Studiengängen verwendet?
- o Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte)
- o ECTS-Leistungspunkte und Benotung: Mit welcher Prüfungsart, -umfang, -dauer wird das Modul erfolgreich abgeschlossen? Wo sind ggfs. in der (Studien- und) Prüfungs- ordnung Teilnahmenachweise oder Möglichkeiten der Kompensation geregelt?
- o Häufigkeit des Angebots des Moduls: Wird das Modul jedes Semester, alle zwei Semester oder nur unregelmäßig bzw. in größeren Zeitabständen angeboten?
- o Arbeitsaufwand: Wie hoch ist der Gesamtaufwand (Präsenz-, Selbstlern-, Prüfungsvorbereitungszeit in Zeitstunden) und die Anzahl der ECTS-Punkte in dem Modul?
- o Dauer des Moduls: Wie viele Semester dauert das Modul?

## Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Zeugnis und Diploma Supplement [für relative ECTS-Note]



## 4.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

#### **Erklärung**

Alle Module des Studiengangs müssen mit ECTS-Punkten versehen sein. Die genaue Angabe, wie viele Zeitstunden ein ECTS-Punkt umfasst, ist in einer Ordnung (Allgemeine oder Rahmenprüfungsordnung, Studien- und/ oder Prüfungsordnung) festzuhalten, darf sich aber nur im Korridor von 25-30 Zeitstunden bewegen und muss für alle Module einheitlich sein. Der Arbeitsaufwand sollte über alle Semester gleichmäßig verteilt sein, d. h. bei einem Vollzeitstudiengang 30 ECTS-Punkten pro Semester entsprechen. Nach dem Bachelor- bzw. Masterabschluss haben die Absolventinnen und Absolventen einen Arbeitsumfang von 180-240 ECTS-Punkten bzw. 300 ECTS-Punkten geleistet. Ein künstlerischer Masterabschluss kann davon abweichend unter Einbeziehung des vorherigen Abschlusses einen Workload von 360 ECTS-Punkten umfassen.

Für einen Masterabschluss kann von der 300-Punkteregelung im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des/der Studierenden abgewichen werden. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf den einzelnen Studierenden. Es können somit Studierende zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Punkte aus dem vorangegangenem Studium mit dem Masterabschluss keine 300 ECTS-Punkte erreichen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der für die Zulassung entsprechenden Qualifikation.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelor-/ Masterarbeit 6-12 ECTS-Punkte/ 15-30 ECTS-Punkte. Wenn der Studiengang ein Studiengang der Freien Künste ist, kann der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-/ Masterarbeit ausnahmsweise 15-20 ECTS-Punkte/ 30-40 ECTS-Punkte betragen. Diese Ausnahme ist zu begründen.

Bei Intensivstudiengängen umfasst das Studienjahr 60-75 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt umfasst hier immer 30 Zeitstunden. Bei Intensivstudiengängen sind die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen zu beschreiben, sodass ersichtlich ist, dass die Studierbarkeit auch bei 75 ECTS-Punkten pro Studienjahr gewährleistet ist.

## Fragen:

- Wie viele Arbeitsstunden werden einem ECTS-Punkt zugeordnet? In welcher Ordnung erfolgt die Festlegung?
- Wie viele ECTS-Punkte werden pro Semester vergeben?
- Wie viele ECTS-Punkte haben die Absolventinnen und Absolventen zum Studienabschluss erworben?



- Wie viele ECTS-Punkte umfasst die Abschlussarbeit?
- Bei Intensivstudiengängen: Welche besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen (Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) ermöglichen die Durchführung des Studiengangs als Intensivstudiengang?
- Bei Bachelorstudiengängen an Berufsakademien: Wie viele ECTS-Punkte umfassen die praxis- und theoriebasierten Studienanteile und an welcher Einrichtung werden sie erworben?
- Bei Masterstudiengängen für das Lehramt der Grundschule/Primarstufe (auch übergreifende Lehrämter der Primarstufe), der Sekundarstufe/Sekundarstufe I sowie Sonderpädagogische Lehrämter I: Wenn zur Erreichung der 300 ECTS-Punkte Teile des Vorbereitungsdienstes auf das Masterstudium einbezogen werden, wie viele ECTS-Punkte werden angerechnet?

#### Belegdokumente

- Allgemeine Prüfungsordnung / Rahmenprüfungsordnung
- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Bei Intensivstudiengängen: Ergänzende Informationen zur Dokumentation der Durchführung des Studiengangs als Intensivstudiengang

# 4.7 Besondere Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

#### **Erklärung:**

Bei Kooperation mit einem Unternehmen/einer sonstigen Einrichtung müssen die Kooperationsverträge vorgelegt und Art, Umfang sowie gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation aufgeführt werden. Die Kooperationen sind ebenso in Art und Umfang auf der Internetseite der Hochschule darzustellen. Die Hochschule muss begründen, inwieweit durch die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen die Hochschule und die Studierenden einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Mehrwert erfahren, den die Hochschule selber nicht erbringen kann. Bis zur Hälfte der Studienleistungen können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium anerkannt werden. Die inhaltliche Gleichwertigkeit ist entsprechend darzustellen.



- Sind in den Kooperationsverträgen mit nichthochschulischen Einrichtungen Art, Umfang und gegenseitige Leistungen aufgeführt?
- Unter welchem link werden die Kooperationen inklusive Unterrichtssprache im Internet aufgeführt?
- Wie wird die inhaltliche Gleichwertigkeit außerhochschulischer Qualifikationen im Hinblick auf das angestrebte Qualifikationsniveau überprüft und sichergestellt?
- Wie erfolgt die Qualitätssicherung im Kooperationsstudiengang?
- Was ist der Mehrwert der studiengangsbezogenen Kooperation für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule?

#### Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Kooperationsverträge
- Internetpräsenz des Studiengangs

#### 4.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

#### **Erklärung**

Ein Joint-Degree-Programm umfasst ein integriertes Curriculum, einen Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens einem Viertel des Studiums, eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit, ein abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und eine gemeinsame Qualitätssicherung. Dies ist vertraglich festzulegen. Qualifikationen und Studienzeiten werden gemäß der Lissabon-Konvention gegenseitig anerkannt.

Sollten eine oder mehrere Hochschulen des Joint-Degree-Programms nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören, so müssen diese Hochschulen auch alle Bestimmungen des Europäischen Hochschulraumes einhalten.

Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und den Studierenden zugänglich.



Dieses Kriterium ist für Studiengänge anzuwenden, die von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen angeboten werden und zu einem gemeinsamen Abschluss führen.

- Verfügt der Studiengang über ein integriertes, systematisch aufeinander bezogenes Curriculum, das gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen angeboten wird? Wie wird dies koordiniert?
- Wie hoch ist der Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (i.d.R. mindestens 25%) am Curriculum?
- Ist die Zusammenarbeit vertraglich geregelt? (Hierbei sind insbesondere die Punkte in der Begründung zur MRVO zu §10 Nummer 3 zu beachten)
- Gibt es einheitliche Zugangsregelungen? Wie wird das Prüfungswesen abgestimmt und wie ist es organisiert?
- Welche gemeinsamen Qualitätssicherungsmaßnahmen wurden festgelegt und wie werden sie umgesetzt?
- Wo sind die wesentlichen Studieninformationen veröffentlicht und den Studierenden zugänglich gemacht?
- Wie erfolgt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen?

#### Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Kooperationsverträge
- Link zur Internetseite des Studiengangs



#### 5 Fachlich-inhaltliche Kriterien

Die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien erfolgt durch das Gutachtergremium unter Einbeziehung der formalen Kriterien.

#### 5.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

#### **Erklärung**

Die Hochschule muss die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar formulieren und nach außen kommunizieren. Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche/künstlerische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Bei einem Bachelorstudiengang legt die Hochschule dar, wie der Studiengang zur Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen dient, zum lebenslangen Lernen befähigt und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellt.

Bei einem konsekutiven Masterstudiengang ist zu erläutern, inwiefern der Studiengang wissensvertiefend, wissensverbreiternd, fachübergreifend oder fachlich anders ausgestaltet ist.

Bei einem weiterbildenden Masterstudiengang ist zu beschreiben, welche beruflichen Erfahrungen der Studiengang voraussetzt und wie zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese angeknüpft wird. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Bei künstlerischen Studiengängen ist darzulegen, inwieweit die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung gefördert und fortentwickelt wird.

#### Fragen

- Welche Qualifikationsziele sind für den Studiengang definiert?
- Wissenschaftliche/künstlerische Befähigung:
  - o Wie werden die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau (Bachelor/Master) im Studiengang umgesetzt? Wie wird sichergestellt, dass der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfüllt (Beschluss der KMK vom 16.02.2017)?



- Wie werden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität im Studiengang berücksichtigt und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele umgesetzt?
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit:
  - Welche Berufsfelder und darin ausgeübten T\u00e4tigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind f\u00fcr den Studiengang definiert?

## Persönlichkeitsentwicklung:

- Wie werden die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, Sozialisation in die Wissenschaft, die Identifizierung mit der Fachdisziplin und seiner Fachgemeinschaft sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos in den Qualifikationszielen berücksichtigt und im Studiengang integriert?
- o Wie werden personale und soziale Kompetenzen wie bspw. Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit – aufgebaut?
- o Wie wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden gestärkt bzw. wie werden sie in die Lage versetzt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen?
- Bei weiterbildenden Masterstudiengängen:
  - o Wie werden im Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Qualifikationszielen berücksichtigt?
  - o Wie wird sichergestellt, dass der Studiengang hinsichtlich der Anforderungen gleichwertig zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist?
- Wo sind neben dem Punkt 4.2 "Lernergebnisse des Studiengangs" im Diploma Supplement die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau dokumentiert und veröffentlicht?



## **Belegdokumente**

- Ggfs. (Studien- und) Prüfungsordnung
- Diploma Supplement
- Internetpräsenz des Studiengangs

## 5.2 Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 MRVO)

Dieses Kapitel beinhaltet Ausführungen zum Studiengangsaufbau und Modulkonzept, zu den Lehrmethoden, dem Praxisbezug, der Mobilität und zur Einbeziehung der Studierenden sowie zu den Ressourcen, dem Prüfungssystem und der Studierbarkeit des Studiengangs.

#### 5.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

#### **Erklärung**

Die Hochschule zeigt hier auf, wie das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut ist. Hier soll die Studierbarkeit in Regelstudienzeit durch ein adäquates Modulkonzept mit an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile demonstriert werden. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Stärker als bisher wurde hier in Anlehnung an den Standard 1.3 der European Standards and Guidelines (ESG) das studierendenzentrierte Lehren und Lernen in den Mittelpunkt gerückt. Der Lernkontext soll den Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglichen. Ein dem Fach angemessenes Verhältnis von Präsenzlehre zu Selbstlernphasen sollte deshalb gewährleistet sein.

Nach der formellen Prüfung der Zugangsvoraussetzungen in § 5 MRVO durch ACQUIN, wird durch die Gutachtergruppe zunächst deren inhaltliche Bestimmungen, ob hierdurch eine adäquate Eingangsqualifikation der Studierenden erreicht wird, geprüft. Ebenso wird durch die Gutachterinnen und Gutachter inhaltlich überprüft, inwieweit das in § 7 MRVO bereits formell begutachtete Modulkonzept adäquat in Hinblick auf die Qualifikationsziele in § 11 MRVO gestaltet ist. Das betrifft sowohl die Ausgestaltung der Studienstruktur als auch die Studieninhalte. Zudem wird der Lernkontext – auch unter Einbeziehung der Persönlichkeitsbildung der Studierenden – bewertet.



- Wie wird gewährleistet, dass der Studiengang unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut ist? Wie tragen die einzelnen Module zur Gesamtqualifikation bei? Wie werden ggfs. studiengangsspezifische Besonderheiten (z. B. bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch) bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt?
- Inwiefern stimmen die Studiengangsbezeichnung und ggf. das gewählte Profil (forschungs-, anwendungsorientiert, künstlerisches Profil) mit den Inhalten überein? Wie ist gewährleistet, dass die gewählte Abschlussbezeichnung inhaltlich passend ist?
- Welche Lehr- und Lernformen, einschließlich innovativer Lehrmethoden (z. B. online-gestützte Lehre), werden eingesetzt? Gibt es hier Besonderheiten im Hinblick auf die Fachkultur und das Profil des Studiengangs?
- Sind Praxisphasen vorgesehen, wie werden diese kreditiert?
- Wie werden Praxisphasen betreut?
- In welcher Form sind die Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen?

#### **Belegdokumente**

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Praktikumsordnung
- Ggfs. Darstellung des besonderen didaktischen Konzepts des Studiengangs und besonderer Lehrmaterialien



#### 5.2.2 Studierendenmobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

#### **Erklärung**

Die Hochschule weist für den Studiengang ein Zeitfenster als Mobilitätsfenster aus, in dem die Studierenden einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust absolvieren können. Zu Studierendenmobilität gehören auch Anerkennungsverfahren, welche die Grundsätze der Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden. Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge müssen ebenfalls mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen. Diese Aspekte müssen dokumentiert werden.

#### Fragen

- Sind ein oder mehrere Mobilitätsfenster für den Studiengang vorgesehen?
- Wodurch wird die studentische Mobilität gefördert?
- Wo sind Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen (im In- und Ausland) erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen festgelegt?
- Bei Masterstudiengängen: Inwiefern ist sichergestellt, dass die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd ausgestaltet sind und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen?

#### **Belegdokumente**

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Ggfs. Anerkennungsordnung
- Ggfs. Angaben zu Studierendenmobilität national und international



#### 5.2.3 Lehrpersonal und Maßnahmen zur Personalentwicklung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

#### **Erklärung**

Die Hochschule muss darlegen, inwieweit die Lehre durch ausreichend fachlich und methodischdidaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Das bedeutet, dass die Mehrzahl der Lehrstunden von professoralem Personal erbracht werden muss.<sup>6</sup> Ausgehend von den für den Studiengang benötigten Semesterwochenstunden (SWS) sollte das am Studiengang beteiligte Lehrpersonal mit dem jeweiligen Beitrag zum Deputat in SWS dargestellt werden. Eine tabellarische Aufführung des Personals bietet hierbei die größte Übersichtlichkeit, weil für die unterschiedlichen
Statusgruppen der Lehrenden maßgebliche Informationen kurz zusammengefasst werden können.<sup>7</sup>

Neben diesen quantitativen Aspekten muss die Hochschule auch die Qualität des Lehrpersonals sicherstellen. Akademische Lebensläufe der Lehrenden sollten einen Überblick über die wichtigsten Veröffentlichungen, (Drittmittel-) Projekte und Kooperationen der letzten fünf Jahre bieten. Wichtige Aspekte der Qualität des Lehrpersonals sind zudem die Auswahl (Berufungsordnung) und die Weiterqualifizierung der Lehrenden. Von diesen didaktischen Fortbildungsmaßnahmen der Lehrenden sind die fachlich-inhaltlichen zu trennen, die unter § 13 MRVO behandelt werden.

#### Fragen

- Wie viele SWS Lehrdeputat muss im Studiengang erbracht werden?
- Wie viele Professorinnen und Professoren lehren im Studiengang? Wie viel Lehrdeputat steuern sie jeweils für den Studiengang bei? Werden für den Studiengang Synergien innerhalb der Hochschule genutzt?
- Werden im Zeitraum der Akkreditierung planmäßig in den nächsten Jahren Stellen frei? Sollen diese Stellen wiederbesetzt werden? Wird sich die Denomination ändern?
- Wie viele SWS Lehre werden im Rahmen von Vertretungsprofessuren und durch Lehrbeauftragte geleistet? In welchen Modulen werden Lehrbeauftragte vornehmlich eingesetzt (Kernfächer oder Wahl(-pflicht)bereich)?

\_

Die Professorinnen und Professoren sind zumeist hauptamtlich an der betreffenden Hochschule angestellt und halten regelmäßig Lehrveranstaltungen. Gerade bei weiterbildenden Fernstudiengängen kann das professorale Lehrpersonal jedoch von einer Vielzahl von Hochschulen kommen und dennoch die geforderte regelmäßige Lehre erbringen.

Bspw. kann eine Zeile folgende Informationen umfassen: Name, Lehrgebiet, Soll-Deputat, tatsächlich im Studiengang eingesetztes Deputat, voraus. Pensionierungsdatum. Als Statusgruppen sollten getrennt werden: Professorinnen/Professoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.



- Wie viel Personal stehen dem Studiengang an administrativem, technischem und sonstigem Personal zur Verfügung? Werden im Studiengang Labor- bzw. technische Assistentinnen und Assistenten benötigt? Ist deren Anzahl ausreichend, um die Lehre adäquat zu unterstützen? Sind hier personelle Veränderungen geplant?
- Gibt es Besonderheiten in der Berufungsordnung für Professorinnen und Professoren? Welche (formellen) Voraussetzungen werden von Lehrbeauftragten erwartet?
- Welche Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind für die einzelnen Statusgruppen (Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftlicher Mittelbau, Administration) vorhanden? Werden sie flächendeckend oder nur von Einzelpersonen genutzt? Wie wird die Teilnahme an Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung von Seiten der Hochschule unterstützt/gefördert?

#### Belegdokumente

- Qualifikationsprofil der Lehrenden (akademischer Lebenslauf, wichtige (Drittmittel-)Projekte/Veröffentlichungen der letzten fünf Jahre)
- Berufungsordnung
- Informationsmaterial zu Weiterqualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsmöglichkeiten, Aussagen zu deren Inanspruchnahme

#### 5.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

#### **Erklärung**

Die Hochschule muss darlegen, wie die Ressourcenausstattung für den Studiengang angemessen bereitgestellt wird. Hierzu gehört das nichtwissenschaftliche bzw. administrative Personal, einschließlich Stellen für studentische Betreuungs- und Beratungsangebote auch auf Fakultäts- bzw. Fachbereichsebene. Neben dieser unterstützenden Personalausstattung ist auch die sächliche Ressourcenausstattung zu dokumentieren. Bei Studiengängen mit Labor- und Atelierbedarf ist darzulegen, wie umfangreich Lehr- und Lernmittel für die Studierenden bereitgestellt werden.

Ebenso sollte der Umfang der IT-Ausstattung aufgeführt und auf den Umgang mit und den Einsatz von IT in der Lehre eingegangen werden – bspw. welche digitale Lernplattform verwendet wird, welche Anteile von blended-learning Elementen in der Lehre eingesetzt werden.



- Verfügt der Studiengang über nichtwissenschaftliches Personal für die Umsetzung der Konzeption bzw. Organisation des Studiengangs? Wie viele Stellen sind dafür vorgesehen? Sind hier Veränderungen geplant?
- Welche räumliche und sächliche Infrastruktur ist vorhanden (Hörsäle, Seminarräumlichkeiten sowie ggfs. Labore und Ateliers)? Gibt es Lernräume für die Studentinnen und Studenten?
- Bei technischen Studiengängen: Werden ausreichend Software-Lizenzen bereitgestellt?
   Können Studierende diese mobil nutzen oder nur in Computer-Pools an der Hochschule?
- Werden Lehr- und Lernmittel für die Studierenden bereitgestellt? Welche?
- Welche Finanzmittel stehen dem Studiengang zur Verfügung? Profitiert der Studiengang von Forschungs-/Drittmitteln?

#### Belegdokumente

- Dokumentation der vorhandenen Hörsäle, Seminarräume, Forschungslaboratorien etc.
- Aufstellung der verfügbaren Software-Lizenzen

#### 5.2.5 Prüfungen und Prüfungsarten (§ 12 Abs. 4 MRVO)

#### **Erklärung**

Der § 12 Abs. 4 MRVO "Prüfungen und Prüfungsarten" hat das Prüfungssystem zum Gegenstand. Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein. Sollte hiervon abgewichen werden, muss dieses begründet werden. Das Gutachtergremium prüft, ob die jeweilige Prüfungsform den im Modul vermittelten Kompetenzen angemessen ist.

Die Hochschule legt zur Dokumentation einen Prüfungsplan mit allen Prüfungen (inklusive Vorund Studienleistungen, Labortestate, etc.) für den Studiengang vor. Die potentiell genutzten Prüfungsarten sind in der (Studien- und) Prüfungsordnung darzulegen und im Modulhandbuch ggf. zu präzisieren (bspw. zeitlicher Umfang von mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Umfang von schriftlichen Hausarbeiten).

Ebenso ist die Prüfungsorganisation (Anmeldefristen, Umfang des Prüfungszeitraums etc.) darzulegen. Der Einfluss der Prüfungsbelastung auf die Studierbarkeit wird in § 12 Abs. 5 MRVO "Studierbarkeit" überprüft.



- Welche Prüfungsformen kommen zum Einsatz? Inwiefern sind sie kompetenzorientiert ausgestaltet? Wie häufig finden Kombinationsprüfungen statt? Wie wird sichergestellt, dass den unterschiedlichen Qualifikationszielen durch eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen Rechnung getragen wird?
- Wie wird sichergestellt, dass die Prüfungen auf das jeweilige Modul bezogen sind? Wenn es Modulteilprüfungen gibt, wie sind diese begründet?
- Wie viele Prüfungszeiträume gibt es im Jahr? Wie lang ist ein Prüfungszeitraum?
- Wie werden die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt?

## **Belegdokumente**

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch

#### 5.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

## **Erklärung**

Die Hochschule muss die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleisten. Hierzu ist insbesondere ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb einschließlich der rechtzeitigen und umfassenden Information der Studierenden zu zählen. Die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen muss vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule gewährleistet sein. Sollte die Überschneidungsfreiheit nicht immer möglich sein, müssen die Studierenden rechtzeitig und transparent informiert werden. Eine plausible und der Prüfungsbelastung angemessene, durchschnittliche Arbeitsbelastung wird durch regelmäßige Workloaderhebungen dokumentiert.

Zur Studierbarkeit zählt auch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Punkten aufweisen sollen. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen. Im Regelfall wird von einem Semester-



aufwand von 30 ECTS-Punkten im Vollzeitstudium von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester ausgegangen. Die technischen Details der Prüfungsorganisation und Prüfungsarten werden unter § 12 Abs. 4 MRVO "Prüfungen und Prüfungsarten" behandelt.

### Fragen

- Wie wird ein verlässlich planbarer Studienbetrieb garantiert? Welche Informationsmaterialien erhalten die Studierenden zu Beginn des Studiums? Welche Informationsmöglichkeiten haben sie, um rechtzeitig auf Änderungen im Studienprogramm reagieren zu können? Welche fachlichen/organisatorischen/persönlichen etc. Beratungsangebote stehen ihnen zur Verfügung?
- Wie wird die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt?
- Wie wird sichergestellt, dass sich der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden gleichmäßig verteilt?
- Wie wird eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation ermöglicht? Müssen die Studierenden in einem Semester bzw. mehreren Semestern mehr als sechs Prüfungen unter Einschluss von Studienleistungen erbringen?
- Inwiefern erfolgt eine regelmäßige Workloaderhebung, auch unter Einbeziehung der Prüfungsbelastung? Wie werden die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs und die ggf. erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung der Studierenden einbezogen?

#### Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Exemplarischer Prüfungsplan
- Statistische Daten zum Studiengang (Studierende in der Regelstudienzeit, durchschnittliche Studiendauer, Erfolgsquote, ggfs. Anzahl Studierende pro Semester pro Kohorte)



## 5.2.7 Berücksichtigung von Besonderheiten bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

#### **Erklärung**

Die Hochschule kann ein besonderes Profil für einen Studiengang ausweisen. Dies betrifft insbesondere die Merkmale international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit u. a. Das besondere Profil wirkt sich verschieden aus und kann Einfluss auf die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, haben. Ebenso kann ein besonderes Profil spezifische Lehr- und Lernformate beinhalten oder ein Qualitätsmanagementsystem, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Wenn ein Studiengang mit der Bezeichnung "dual" akkreditiert werden soll, so müssen die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch verzahnt werden. Das betrifft sowohl inhaltliche als auch organisatorische Aspekte und muss vertraglich geregelt sein.

#### Fragen

- Bei dualen Studiengängen:
  - o Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Hochschule/Berufsakademie und Betrieb (und Berufsschule) vertraglich geregelt? Wie sind die unterschiedlichen Lernorte inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt?
  - Wie wird sichergestellt, dass die theorie- und praxisbasierten Studienanteile angemessen sind? Werden praktische Anteile hinreichend kreditiert? Wie wird die wissenschaftliche Befähigung der Absolventinnen und Absolventen sichergestellt? Wie wird die Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes gewährleistet?
  - o Inwiefern sind die Unternehmen bei der Auswahl der Studierenden beteiligt?
  - o Wie wird die Betreuung von Studierenden am Arbeitsplatz gewährleistet?
  - o Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung werden eingesetzt, sodass beide Lernorte damit erfasst sind?
- Bei berufsbegleitenden Studiengängen und Teilzeitstudiengängen:
  - o Wie hoch ist die studentische Arbeitsbelastung pro Semester bzw. die Regelstudienzeit gegenüber Vollzeitstudiengängen mit 30 ECTS-Punkten pro Semester?



- o Wie werden die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement unter den Bedingungen der Berufstätigkeit oder anderer Aktivitäten gewährleistet?
- o Wie ist das Qualitätsmanagement des Studiengangs ausgestaltet?
- Bei Online-/Fernstudiengängen:
  - Welche besonderen didaktischen Mittel (Lerntechnologien und Studienmaterialien)
     werden eingesetzt? Wie wird deren Verfügbarkeit und Bedienbarkeit sichergestellt?
  - o Welche besonderen Maßnahmen der Qualitätssicherungen werden in dem Studiengang angewandt?
- Bei internationalen Studiengängen bzw. Studiengängen mit der Bezeichnung "International" im Titel: Wie wird die Internationalität des Studiengangs im Curriculum verankert (Auswahl der Studierenden, verwendete Sprache(n) im Studiengang, (verpflichtende) Auslandssemester, Hervorheben internationaler Aspekte in den Fachinhalten etc.)?
- Bei Intensivstudiengängen: Siehe § 8 MRVO
- Bei Lehramtsstudiengängen: Siehe § 13 MRVO

#### **Belegdokumente**

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Beispiele für besondere Lehrmaterialien
- Ggfs. didaktisches Konzept
- Bei dualen Studiengängen:
  - o Kooperationsverträge zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieben
  - o Musterverträge zwischen Studierenden und Ausbildungsbetrieb



## 5.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO)

#### **Erklärung**

Anhand dieses Kriteriums wird vom Gutachtergremium die Sicherstellung der Aktualität der Lehre überprüft, d. h. die kontinuierliche Überprüfung der Verknüpfung von Forschung, aktuelle fachliche Entwicklungen und Lehre aufzuzeigen. Die Bewertung erfolgt daher auch auf Grundlage der aktuellen Fachstandards, Forschungsleistungen der Lehrenden und Angaben im Modulhandbuch. Literaturangaben in den Modulbeschreibungen können bspw. Hinweise für die Aktualität der Lehre geben. Ziel ist es, die Teilhabe der Lehrenden an den nationalen und internationalen Forschungs- und Fachdiskursen einerseits zu verdeutlichen und andererseits zu erläutern, wie der Stand der Forschung in die Lehre übertragen wird. Von diesen fachlich-inhaltlichen Fortbildungsaktivitäten der Lehrenden sind die didaktischen zu trennen, die unter § 12 Abs. 2 MRVO behandelt werden.

### **Fragen**

- Welche Forschungsleistungen der Lehrenden tragen zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang bei? Welchen Einfluss auf das Curriculum haben fachliche Referenzsysteme? Welche Mechanismen existieren zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen?
- Wie und wie häufig werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst? Gibt es z. B. regelmäßige Workshops auf Modul- und/oder Studiengangsebene? Werden externe Stakeholder in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen? Wie wird dies umgesetzt?
- Wie wird der fachliche Diskurs auf nationaler und ggf. internationaler Ebene in der Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt? Wie werden aktuelle (Forschungs-)Themen im Studiengang reflektiert? Inwiefern gibt es Etats für die Teilnahme an oder Ausrichtung von Konferenzen/Tagungen, wie häufig werden Forschungsfreisemester in Anspruch genommen?
- Bei Masterstudiengängen:
  - Werden Module aus Bachelorstudiengängen für den Studiengang verwendet? Wenn ja, inwieweit wird sichergestellt, dass die Bachelormodule zu dem Studiengangsziel des Masterstudiengangs beitragen? Wie verhindert die Hochschule Doppelverwendungen?



- Zusätzlich bei Lehramtsstudiengängen:
  - o Wie werden die ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen und strukturellen Vorgaben umgesetzt?
  - o Wie wird das integrative Studium von Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften ermöglicht?
  - o Wann erfolgen die schulpraktischen Studien? Wie werden schulpraktische Studien integriert und betreut?
  - o Wie erfolgt eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach den verschiedenen Lehrämtern?

## Belegdokumente

- Qualifikationsprofil der Lehrenden
- Ggf. Liste mit durchgeführten und aktuellen Forschungsprojekten
- Modulhandbuch
- Ggfs. Referenzsysteme

#### 5.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

#### **Erklärung**

Der Erfolg und die Weiterentwicklung eines Studiengangs werden durch das Qualitätsmanagement der Hochschule gewährleistet. Die Hochschule muss aufzeigen, wie das Qualitätsmanagement zu einem geschlossenen Regelkreis organisiert ist, welche Instrumente angewandt werden und wie Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden. Dabei muss beschrieben werden, wie die Mitwirkung von Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen ermöglicht wird.



- Gibt es ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem? Wie ist es ausgestaltet? Ist dieses in einem Qualitätsmanagementhandbuch geregelt? Gibt es eine Evaluationsordnung?
- Wie ist das Qualitätsmanagement im Studiengang organisiert? Wer trägt welche Verantwortung? Wie werden Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen am Qualitätsmanagementsystem beteiligt?
- Welche Mechanismen zur kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung des Studienprogramms gibt es? Werden adäquate Evaluationsmaßnahmen durchgeführt (bspw. Lehrveranstaltungs-, Modul-, Studiengangs-, Eingangs- und/oder Abschlussevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen, statistische Auswertungen des Studienund Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolventenstatistiken)? Werden sie schriftlich oder elektronisch durchgeführt?
- Wie werden die Ergebnisse unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange transparent kommuniziert?
- Wie werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs aus den Ergebnissen abgeleitet? Wie wird deren Umsetzung gewährleistet? Wie wird über die Maßnahmen informiert?

#### Belegdokumente

- Evaluationsordnung
- Qualitätsmanagementhandbuch
- Musterevaluationsbögen
- Ergebnisse aus Absolventenbefragungen, statistischen Auswertungen, Studiengangevaluationen, Modul-, Lehrveranstaltungs-Evaluationen etc. (unter Berücksichtigung des Datenschutzes), Daten zum Absolventenverbleib

#### 5.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

#### **Erklärung**

Um die Chancengleichheit im Studiengang zu ermöglichen, verfügt die Hochschule über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebens-



lagen. Es müssen hier alle Maßnahmen hierzu aufgezeigt werden, welche den Studiengang unmittelbar berühren. Dies können beispielsweise Maßnahmen sein, die in der Zielvereinbarung zwischen Bundesland und der Hochschule vereinbart wurden, die im Hochschulentwicklungsplan vorgesehen sind und/oder durch einen Aktionsplan festgelegt wurden. Maßnahmen, die Studierenden in besonderen Lebenslagen einen Nachteilsausgleich verschaffen sollen, müssen ebenfalls dokumentiert werden. Nachteilsausgleichsregelungen in Prüfungsangelegenheiten sind nicht hier, sondern unter § 12 Abs. 4 MRVO "Prüfungen und Prüfungsarten" aufzuführen.

#### Fragen

- Welche Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit auf Hochschul-/Fakultäts- und Studiengangsebene existieren an der Hochschule?
- Wie werden die Konzepte der Hochschule auf Studiengangsebene umgesetzt?

#### **Belegdokumente**

- Gleichstellungskonzept und ggfs. Maßnahmenplan
- Ggfs. Zielvereinbarung zwischen Bundesland und Hochschule bzw. Hochschule und Fakultät bezüglich Gleichstellungsaspekten

#### 5.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

#### Erklärung

Zusätzlich zu den unter den § 11 Absätze 1 und 2, § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 benannten Regelungen muss die Hochschule darlegen, wie die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren im Ausland für die Teilnahme an Joint-Degree-Programmen mit der Niveaustufe korrespondieren und der Fachdisziplin des Studiengangs angemessen sind. Des Weiteren muss sie darlegen, wie die Studienanteile im In- und Ausland gemeinsam zum Erreichen der Lernziele des Studiengangs beitragen. Wenn einschlägig, müssen EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt werden. Die besondere Lernsituation der Studierenden sollte gerade in Hinblick auf die Vielfalt der Studierenden und interkultureller Aspekte auch durch intensivere Betreuung und ein entsprechend gehaltenes Curriculum wie entsprechenden Lehr-Lernformen und ein entsprechendes Prüfungssystem unterstützt werden. Dies muss entsprechend dargelegt werden.



Bei einer Anwendung des European Approach an systemakkreditierten Hochschulen ist darzulegen, wie die für Joint-Degree-Programme geltenden formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien als Teil des Qualitätsmanagementsystems Berücksichtigung finden.

## **Fragen**

- Wie sind Zulassungsanforderungen und das Auswahlverfahren zu Joint-Degree-Programmen geregelt? Wie wird deren Angemessenheit gewährleistet??
- Wie wird sichergestellt, dass die angestrebten Lernergebnisse durch das Joint-Degree-Programm erreicht werden können? Wie werden der Qualifikationsrahmen für den deutschen Hochschulraum sowie den/die anwendbaren nationalen Qualifikationsrahmen berücksichtigt?
- Sofern EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen einschlägig sind wie werden sie berücksichtigt?
- Wie werden die Studierendenvielfalt und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender bei der curricularen Gestaltung, der Organisation, den Lehr- und Lernformen sowie der Betreuung berücksichtigt?
- Wie wird die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet?
- Wie ist das Qualitätsmanagementsystem für den Studiengang ausgestaltet?

#### **Belegdokument**

- Kooperationsvertrag
- (Studien-) und Prüfungsordnung
- Angaben zur sächlichen und personellen Ausstattung (Anzahl und Qualifikation der Lehrenden, Anzahl des technischen und nichtwissenschaftlichen Personals für den Studiengang)
- Ggfs. Angaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

#### 5.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

#### **Erklärung**

Sofern im Rahmen des Studiengangs Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vorgesehen sind, müssen Art und Umfang der Kooperation mit Angaben zu den Verantwortlichkeiten beschrieben werden. Insbesondere muss dargestellt werden, wie die Hochschule gewährleistet,



dass sie – und nicht der Kooperationspartner – über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung und Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals entscheidet. Die Aussage in Satz 2 bezieht sich nicht auf Kooperationen mit staatlichen Seminaren der zweiten Phase der Lehramtsausbildungen sowie auf Schulpraxisphasen in Lehramtsstudiengängen.

#### Fragen

- Welche gegenseitigen Leistungen sind im Kooperationsvertrag vereinbart?
- Wie wird organisatorisch und prozessual sichergestellt, dass die Entscheidungen
  - o zu Inhalt und Organisation des Curriculums,
  - o zu Zulassung,
  - o zur Anerkennung und Anrechnung,
  - o zur Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,
  - o zur Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,
  - o zu Verfahren der Qualitätssicherung und
  - o zu Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals bei der Hochschule liegt?

#### Belegdokument

Kooperationsvertrag



#### 5.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

#### **Erklärung**

Hochschulen unterhalten in der Regel diverse Kooperationen mit anderen Hochschulen. Paragraph § 20 der MRVO ist allerdings nur einschlägig, wenn in einem Studiengang Teile des Curriculums durch andere Hochschulen angeboten oder gemeinsam verantwortet werden (bspw. durch einen Hochschulverbund in einer Metropolregion). Die Kooperation geht über die üblichen gegenseitigen Anerkennungen von Studienleistungen hinaus. Die Hochschule muss aufzeigen, wie sie die Qualität des Studiengangs beim Partner gewährleistet, es sind diejenigen Personen oder Personengruppen, die die Studienqualität verantworten, klar zu benennen. Wenn die gradverleihende Hochschule systemakkreditiert ist, kann sie den Kooperationsstudiengang intern akkreditieren.

#### Fragen

- Welcher Art ist die Kooperation? Welchen Umfang hat sie und wie ist sie organisiert?
- Wie werden die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzepts sichergestellt? Wer ist hierfür verantwortlich?

#### Belegdokument

Kooperationsvertrag

# 5.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

#### **Erklärung**

Studiengänge an Berufsakademien zeichnen sich durch zwei Lernorte und die systematische Verzahnung von theorie- und praxisbasierten Studienanteilen aus. Um die Wissenschaftlichkeit des Studienprogramms zu gewährleisten, liegt bei der Bewertung des Gutachtergremiums das Augenmerk auf der Auswahl des hochschulischen Personals und der Verzahnung von Berufsakademie und Praxislernorten.



- Wie wird garantiert, dass die Lehre zu mindestens 40 % von (hauptberuflichen) Lehrkräften, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren für Fachhochschulen erfüllen, getragen wird? In welchen Lehrveranstaltungen werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben eingesetzt? Wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtlehre?
- Wie wird die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot gewährleistet? Wie wird das Personal ausgewählt? Welches Lehrdeputat müssen die einzelnen Personengruppen übernehmen? Auf welcher Vertragsbasis werden die Beschäftigungsverhältnisse geregelt?
- Wie ist das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb)
   im Hinblick auf die Umsetzung des Studiengangskonzeptes organisiert?
- Wie ist das Qualitätsmanagementsystem ausgestaltet? Inwiefern werden beide Lernorte in das Qualitätsmanagementsystem einbezogen?
- Wie wird vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien die Betreuung und Beratung der Studierenden strukturell gesichert?

#### **Belegdokument**

- Kooperationsvertrag/-verträge
- Personelle Ausstattung

#### 6 Anlagen

- [Bei Konzept-/Erstakkreditierungen:] Darstellung der Gründe für die Einrichtung des Studienprogramms (ca. 1-3 Seiten).
- [Bei Reakkreditierungen:] Gutachten und Akkreditierungsbeschluss aus der vorangegangenen Akkreditierung (ggf. einschließlich Feststellung der Auflagenerfüllung).
- [Bei Reakkreditierungen:] Tabellarische Auflistung der vorgenommenen Änderungen seit der letzten Akkreditierung bzw. angestrebten Änderungen zur Reakkreditierung mit ggfs. zusätzlichen Erläuterungen; Darstellung des Umgangs mit Empfehlungen, ggf. Beschreibung des darüber hinaus gehenden Weitentwicklungsbedarfs.
- Ggfs. Stellungnahme der Studierenden



#### Werbemittel:

- o Flyer für Studieninteressierte
- o Ggfs. Informationsmaterial für Studieninteressierte und Studierende
- Ordnungsmittel:
  - o Satzungen:
    - Ggfs. Grundordnung
    - Allgemeine Prüfungsordnung/Rahmenprüfungsordnung (wenn vorhanden)
    - Studien- und Prüfungsordnung
    - Ggfs. Zulassungsordnung bzw. Immatrikulationsordnung
    - Ggfs. Praktikumsordnung
    - Ggfs. Berufungsordnung
    - Ggfs. Anerkennungsordnung
    - Ggfs. Gebühren-/Entgeltordnung
  - o Abschlusszeugnis
  - o Diploma Supplement
  - o Ggfs. relevante Gremienbeschlüsse zur Einführung bzw. Änderung
  - o Ggfs. Bescheid zur Genehmigung des Studiengangs/Stellungnahme des Ministeriums
- Modulhandbuch
- Studien- und ggf. exemplarischer Prüfungsplan
- Personelle und s\u00e4chliche Ausstattung
  - o Qualifikationsprofile der Lehrenden (Personalhandbuch)
  - o Kapazitätsplanung für die Dauer des Studiengangs (soll/ist)
  - o Konzepte und Maßnahmen zur Personalqualifizierung
  - Darstellung der sächlichen Ressourcen (zur Verfügung stehende Raum- und Laborkapazitäten für den Studiengang, sächliche Ausstattung wie z. B. besondere Laborausstattung, Softwarelizenzen)
- Statistische Angaben zum Studienerfolg:



- o Auslastung des Studiengangs
- o Prüfungsergebnisse
- o Abbrecher- bzw. Erfolgsquote
- o Bewerbungs-, Zulassungs- und Studienanfängerzahlen
- o Ggfs. Prozentsatz ausländischer Studierender
- o Ggfs. Geschlechterverhältnis der Studierenden
- Dokumente zum Qualitätsmanagement:
  - o Ggf. Evaluationsordnung
  - Darstellung von Evaluationsergebnissen der Lehrveranstaltungs- und Absolventenbefragungen sowie von – wenn vorhanden – Eingangs-, Modul- und Studiengangsbefragungen
  - o Musterevaluationsbögen
  - o Ggfs. Qualitätsbericht der Fakultät/des Fachbereichs zum Studiengang
  - o Ggfs. Qualitätsmanagementhandbuch
- Kooperationen
  - o Vorhandene Kooperationsverträge
  - o Darstellung geplanter Kooperationen
- Gleichstellungskonzept



## Studiengangsprofile sowie Selbstberichte sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

#### programm@acquin.org

Weitere Informationen erhalten Sie außerdem über unsere Geschäftsstelle:

ACQUIN e. V. (Akkreditierungs-, Certifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut) Brandenburger Str. 2 95448 Bayreuth

Telefon: +49 (0) 9 21 / 53 03 90-50 Telefax: +49 (0) 9 21 / 53 03 90-51

sekr@acquin.org www.acquin.org